

Messe „Jugend & Beruf“ vom 6. bis 9. Oktober 2021 Rechtliche Grundlagen der dzt. gültigen Verordnung (Stand 28.9.2021)

1. **Rechtliche Grundlagen**
Es gilt die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 16.09.2021
 - 1.1. § 12 Zusammenkünfte gelten sinngemäß für § 15 Fach- und Publikumsmessen

Mehr als 500 Teilnehmer
Meldung bei Bezirksbehörde bis 2 Wochen vor Veranstaltung über Web-Applikation
COVID Präventionskonzept, COVID Beauftragter, 3 - G - Regel
Es gelten keine Abstandsregeln und keine Besucherobergrenzen
 - 1.2. § 17 Erhebung von Kontaktdaten
Bei Zusammenkünften, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkten (=Vergnügungspark) müssen Kontaktdaten erhoben werden, wenn man sich länger als 15 Min. aufhält.
Vor - und Familienname, Telefonnummer, Datum , Uhrzeit und wenn vorhanden E-Mail.
 - 1.3. § 13 Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager
Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß.
 - 1.4. § 19 Ausnahmen
Diese Verordnung gilt nicht
1. für - mit Ausnahme von § 17, §§ 19 Abs. 1a, 2, 3 Z 1 bis 7 sowie §§ 20 bis 23 -elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. -väter, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung, Zusätzliche und abweichende Regelungen, welche vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgeschrieben werden, sind zu ergänzen. Lt. Auskunft der bei der Stadt Wels, kommen die Ausnahmen lt. § 19 nicht zu tragen.
2. **Stufenregelung lt. COVID - Verordnung vom 16.09.2021**
 - 2.1. **Stufe 1 (ist dzt. in Kraft):**
Wird eine Auslastung von 200 Intensivbetten erwartet, treten folgende Maßnahmen in Kraft:
 - 2.1.1. Antigen-Tests sind nur mehr 24 Stunden ab Testabnahme gültig.
 - 2.1.2. Die 3-G-Regel gilt bei Zusammenkünften bereits ab 25 Personen (derzeit liegt die Grenze bei 100 Personen).
 - 2.1.3. Verschärfung der Kontrolle der geltenden Maßnahmen
 - 2.2. **Stufe 2:**
Nach Überschreitung von 300 belegten Intensivbetten, treten folgende Maßnahmen in Kraft:
 - 2.2.1. In der Nachtgastronomie sowie ähnlichen Settings sowie bei Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen haben nur mehr geimpfte und/oder genesene Personen Zutritt (2-G-Regel).
 - 2.2.2. Antigentests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) sind nicht mehr für 3-G gültig.
 - 2.3. **Stufe 3:**
Nach Überschreitung von 400 belegten Intensivbetten, treten folgende Maßnahmen in Kraft:
 - 2.3.1. Es kommt zu einer Ausweitung der Zugangsbeschränkungen.
 - 2.3.2. Überall wo die 3-G-Regel gilt, haben nur mehr geimpfte und/oder genesene Personen bzw. Personen, die einen negativen PCR-Test vorweisen können, Zutritt.